



Umsetzung des SGB II und Auswirkungen auf (junge) Frauen

IN VIA fordert Nachbesserungen

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. ist seit vielen Jahren in der Beratung, Begleitung und Qualifizierung von (jungen) Frauen tätig. Seit Einführung des Sozialgesetzbuches II nimmt IN VIA die Auswirkungen dieser Gesetzgebung auf Frauen wahr.

Trotz mehrfacher Gesetzesänderungen gibt es auch in der 17. Legislaturperiode dringenden Handlungsbedarf, die Rahmenbedingungen für Frauen zu verbessern. Die hier beschriebenen Probleme gehen auf Praxiserfahrungen der IN VIA-Einrichtungen in der Arbeit mit ALG II-Empfängerinnen zurück. Zu den Problemen sind jeweils Lösungsvorschläge formuliert.

1. Frauen in Bedarfsgemeinschaften sind in einer Abhängigkeitsfalle

1. Problem:

IN VIA stellt fest, dass mit der Umsetzung des SGB II Ungerechtigkeiten bei der Förderung und Vermittlung von Frauen entstehen. Ein Kernproblem liegt in der Festlegung des Antragstellers/ der Antragstellerin, der die Bedarfsgemeinschaft vertritt. Entsprechend § 38 SGB II „wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen.“ In der Praxis ist zu beobachten, dass die Kostenträger in der Regel dem Mann die Transferleistungen zuweisen, vermutlich, weil er die Leistungen (zuerst) beantragt. Dies führt allerdings vor allem in konfliktlastigen Beziehungen sowie in Trennungs- und Scheidungssituationen mitunter dazu, dass Frauen und Kindern die ihnen zustehenden Leistungen vom Mann vorenthalten werden oder dass sie nicht wissen, dass der Mann für sie Leistungen miterhält.

Lösung:

IN VIA fordert, vor dem Antragsverfahren die Entscheidung beider Partner einzuholen, wer als Antragsteller/-in fungiert. Auch sind Beide darauf hinzuweisen, dass auch die Möglichkeit besteht, dass jeder Partner für sich Leistungen beantragt und ausgezahlt bekommt. Bei berechtigter Annahme, dass der als Antragsteller/-in fungierende Partner (oftmals der Mann) Probleme im Umgang mit Geld hat bzw. der Familie das Geld vorenthält, sollte der SGB II-Träger darauf hinwirken, dass der andere Partner (die Frau) als Antragsteller/-in fungiert. Zudem müssen alle erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides erhalten. Dies ist in § 38 zu verankern.

2. Problem:

Auch bei Sanktionierungen gemäß § 31 SGB II stehen Frauen als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in der Abhängigkeit des Partners. Sein Fehlverhalten wird oftmals auch Frauen und Kindern zugerechnet. Selbst wenn nur seine Leistungen gekürzt werden, können von den rest-

lichen Leistungen insbesondere Fixkosten (wie z. B. Miete) nicht oder nur schwer bezahlt werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Frau und ggf. die Kinder nach wie vor unter dem Fehlverhalten des Antragstellers zu leiden haben und ihnen keine bzw. nur eingeschränkte Leistungen zur Verfügung stehen.

Lösung:

Bei Sanktionierung des Mannes (in der Regel des Antragstellers) sollten die Leistungen für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unberührt bleiben. In der Praxis ist stärker als bisher zu prüfen, ob eine Zurechnung des Fehlverhaltens überhaupt zulässig ist. Die Leistungen sind der Partnerin und den anderen erwachsenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der Sanktionierung zu überweisen.

2. Frauen brauchen Leistungen, die den Erfordernissen ihrer Lebenslagen entsprechen

1. Problem:

Alleinerziehende machen aktuell 18 % aller Bedarfsgemeinschaften aus. Die Erfahrungen von IN VIA zeigen, dass dort die Grundsicherung für Arbeitsuchende trotz der Mehrbedarfe für Alleinerziehende für die Ernährung der Familie und für die Sicherung des Unterhalts nicht ausreichend ist. Auch das Schulpaket in Höhe von 100 Euro, das jedem/jeder bedürftigen Schüler/Schülerin ab dem 1. August gewährt wird, ist nicht ausreichend. So kostet schon die Ausstattung für Erstklässler/-innen ca. 170 Euro. Die fehlende Versorgung hat bekanntlich fatale Folgen für die Kinder, die zunehmend in Armut aufwachsen und deren gesellschaftliche Teilhabe nicht mehr gegeben ist.

Lösung:

Die sozialen Regelleistungen für Kinder sind dringend an die laufende Preisentwicklung anzupassen. Zudem müssen armen Kindern gesunde Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung und die kostenfreie oder ermäßigte Teilnahme an kommunalen Sport-, Musik- und Bibliothekangeboten gewährt werden. Das Schulpaket muss jährlich den Lebenshaltungskosten angepasst werden. Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss zudem eine Netzkarte im öffentlichen Nahverkehr zustehen.

Flächendeckend müssen sozialraumorientierte Angebote zur Stärkung der Alltags- und Lebensbewältigungskompetenz für Familien im SGB II-Bezug eingerichtet werden. Diese könnten über den § 16 f SGB II (freie Förderung) finanziert werden.

2. Problem:

Vor allem im ländlichen Raum fehlen ausreichende und bedarfsorientierte Betreuungsplätze für Klein-, für Kindergarten- und für Schulkinder. Bundesweit sind Betreuungsmöglichkeiten in Rand- und Ferienzeiten problematisch. Diese Probleme verhindern die Vermittlung von Alleinerziehenden in Erwerbsarbeit.

Lösung:

Die Ganztagsbetreuung für Kinder muss ausgeweitet und den Rand- und Ferienzeiten angepasst werden. Jedoch darf der Ausbau nicht zu Lasten der Qualität der Angebote gehen.

3. Problem:

In der Förderpraxis gibt es zu wenig Angebote, die den Lebenssituationen von Müttern Rechnung tragen. Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigt, dass im Vergleich mit Alleinstehenden und Paaren die Alleinerziehenden am längsten auf Grundsicherung

angewiesen bleiben. Statt ihre Lebenssituation, insbesondere den Betreuungsbedarf oder -wunsch eigener Kinder bei der Vermittlung zu berücksichtigen, werden Mütter in Vollzeitverhältnisse vermittelt, um sie aus dem SGB II-Bezug zu bekommen.

Lösung:

Die SGB II-Träger müssen mehr Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote in Teilzeit für Frauen mit Kindern bereitstellen. Dieses Ziel muss über die Arbeitsmarktpolitik offensiv gefördert werden, etwa durch Anreize für Arbeitgeber, z.B. über den Ausbildungsbonus und durch über das SGB II finanzierte Qualifizierungsprojekte. Bislang konnten Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende über § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II gefördert werden. Da dies nach aktueller Rechtslage nicht mehr möglich ist, müssen hierfür dringend andere Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

4. Problem:

Gemäß § 22 Absatz 2 a SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Verpflegung für unter 25-Jährige nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies zuvor zugesichert hat. Dazu ist er nur verpflichtet, wenn bestimmte Kriterien, z.B. schwerwiegende soziale Gründe, zutreffen. Ansonsten steht die Erteilung der Zusicherung in seinem Ermessen. In der Praxis wird die Zusicherung nur selten erteilt. Die gesetzlichen Voraussetzungen, in denen aufgrund schwerwiegender sozialer Gründe eine Zusicherung entbehrlich ist, sind sehr eng. Gerade junge Frauen werden durch ihr Umfeld ohnehin eher daran gehindert als junge Männer, sich ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Es sind verschiedene Fälle bekannt, in denen junge Frauen in unzumutbaren Familienverhältnissen leben, ihnen aber dennoch eine eigene Wohnung nicht finanziert wird. Z.B. wird jungen Frauen bei all ihren eigenen Problemen der Lebensbewältigung häufig zusätzlich die Verantwortung für Haus- und Familienarbeit übertragen. Dieses hat in der Regel weit reichende negative Auswirkungen auf junge Frauen. Diese familiären Bedingungen führen häufig dazu, dass sie sich nicht weiter entwickeln können und die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen sich in der Folge tradiert und verfestigt.

Lösung:

Junge Frauen haben ein Recht auf Verselbstständigung. IN VIA fordert, dass das geltende Recht der Einzelfallprüfung in jedem Fall vor Erteilung eines ablehnenden Bescheides auch tatsächlich umgesetzt wird und die Ablehnung schriftlich begründet werden muss. Dies ist in § 22 Absatz 2 a SGB II zu verankern.

3. Frauen erfahren ungleiche Behandlung durch die SGB II-Träger

1. Problem:

Eine Auswertung zur SGB II-Umsetzung aus 2007¹ weist deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Abgangsgründen aus dem SGB II nach. Frauen gehen weit häufiger in Nicht-Erwerbstätigkeit ab als Männer.

Lösung:

IN VIA fordert die Institutionalisierung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB II, wie es in § 385 SGB III geregelt ist. Zudem fordert IN VIA eine Verpflichtung der SGB II-Träger, ihre Aktivitäten zur Frauenförderung nachzuweisen.

¹ Vgl. Institut Arbeit und Qualifikation an der Universität Duisburg-Essen: Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Jahresbericht 2007 des Gender-Projekts - Kurzfassung. Duisburg/Essen 5. Oktober 2007

2. Problem:

Gering qualifizierte Frauen nach der Elternzeit werden nicht qualifiziert, sondern in Minijobs oder in den Niedriglohnsektor vermittelt. Dies trägt nicht zu einer Verbesserung ihrer prekären finanziellen Lage bei. Dies bestätigt auch die Auswertung zur SGB II-Umsetzung aus 2007², nach der Frauen in fast allen arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen deutlich unterrepräsentiert sind.

Lösung:

Der § 8 Absatz 2 SGB III (ehemals § 8b) zur Förderung von Berufsrückkehrerinnen ist als Rechtsanspruch wie folgt zu formulieren: „Berufsrückkehrer/-innen haben Anspruch auf die Leistungen der Arbeitsförderung, die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendig sind. (...)“

3. Problem:

IN VIA beobachtet in der Praxis Fälle, in denen Frauen in der Annahme, dass die Familienarbeit durch den arbeitslosen Partner übernommen wird, in zeitlich unflexible Arbeitsgelegenheiten gedrängt werden. Dies führt in vielen Fällen zu einer massiven Doppel- bis Dreifachbelastung für die Frauen.

Lösung:

Die Vermittlung von Müttern in Arbeitsgelegenheiten muss in Arbeitszeit und Arbeitsumfang flexibler als bisher gestaltet werden.

4. Problem:

Die hier benannten Probleme sind ein Hinweis darauf, dass den Mitarbeiter/-innen der SGB II-Träger Gender-Kompetenz fehlt. Die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von Frauen und Männern müssen jedoch in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der SGB II-Träger Berücksichtigung finden.

Lösung:

Die SGB II-Träger sind zu verpflichten, die persönlichen Ansprechpartner/-innen für eine gendergerechte Beratung zu qualifizieren. IN VIA fordert darüber hinaus die Institutionalisierung von Beauftragten für Chancengleichheit im SGB II, damit die SGB II-Träger systematisch bei der Planung und Umsetzung von Gleichstellungszielen gefördert werden.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 12. November 2008 in Köln
Aktualisiert am 16. April 2009

Kontakt:

Elise Bohlen

Bundesreferentin

Tel. 0761 200-639

E-Mail: Elise.Bohlen@caritas.de

² ebenda